

weder gar aus dem Reich geführet, oder doch gebrochen granuliret, ge-
 steigert, gewaschen beschnitten, dagegen böse geringe Münzen hauffen-
 weise eingeschoben, in höhern Werth vor Wehrschafft ausgegeben, der
 Burgundische Creyß sich mit dem Reich nicht conformiret, etliche Stän-
 de die nicht Bergwerke haben, wieder die Münz-Ordnung der Mün-
 ze an der Güte abbrechen, eintheils die Münzstädte zu den Algemisten,
 verdorbenen Kauff und andern vortheilhaftigen Leuthen, die dem Reich
 weder verwand noch geschwohren, bestandsweise auslassen, da Münz-
 Städte in den gewöhnlichen Dertern nicht halten, daher dann erfolget,
 daß gar geringe halbe Pazen 3. Xer Pf. und andere verbottene Mün-
 ze hauffen weisse uf die Marck geschoben, also auch das durch diese Münz
 Verringerung bisweilen an Hundert, 10. 20. 26. 30. auch wohl 36. fl.
 und also der 4te oder der Dritte Theil bonitatis intrinsecæ verlohren,
 dergleichen die besten Silber aus dem Reiche verpartiret werden, Ihre
 Maytl. aber der Stände Gutachten allergnädigst begehren, wie diesen
 offentlichen Betrug begegnet werden möchte; so ist Ihrer Majest. vor
 diesem Ihre allergnädigste Sorgfältigkeit billig unterthänigsten Danck
 zu sagen, und weil es fürnehmlich uf Handlung der wohlgefaßten
 Münz-Ordnung und dargegen uf der Straffe deren Persohnen, die
 wieder das Münz-edict handeln, stehet, die Verordnung aber soviel
 die Stände, so der Ordnung ungemäß münzen, belangt, uf Confisca-
 tionen der Münzen, provocationes Privilegiorum ipso facto de
 simplici et plano absque figura Judicii et processus, in casu noto-
 riae contraventionis gerichtet, daß auch das Münz edict ohne Ansehen
 der Persohnen exequirt, daß die Münzmeister, Waradein und Oh-
 men oder Gesellen, an Leib und Leben gestrafft, und daß es auch mit
 denen so nicht Bergwerke haben, und mit Ihren Münzen vermöge
 des Münz edicts gehalten werde, die Stände dieses Creyßes aber be-
 finden, daß die löbl. drey unirten Creyß, Francken, Beyern, und
 Schwaben, sowohl als diese Stände bey diesem Punct der Kaiserl.
 Majest. unterschiedene Bedencken haben zu kommen lassen, Ihre Majest.
 auch mit Zuziehung der Vier Rheinischen Churfürsten, durch Ihre eigene
 Commissarien uf die Messen, Franckfurth und Straßburg ao. 1596.
 öffentliche proclamata ausgehen, in Druck fertigen und sonderliche Ta-
 feln aller Münzen valor und derselben rechten Werth anschlagen, und
 publiciren lassen, solches aber gleichwohl das Ende dahin es von Ihrer
 Majest. gemeinet gewesen, nicht erreicht hat, sondern der schädliche
 Mißbrauch in fraudem legis ie länger je mehr eingerissen die falsarii et
 adulteratores, welche gleich in flagranti crimine, oder uf frischer That